



# AMTSBLATT

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Kreisstadt Mettmann

Nr. 6/2024

34. Jahrgang

08. März 2024

## Inhaltsverzeichnis

- 8 **Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
über die Wahlbekanntmachung für die Wahl des Seniorenrates 2024
  
- 9 **Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
über die Aufstellung der 49. Flächennutzungsplanänderung – Bereich Peckhaus -
  
- 10 **Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 157 – Peckhauser Straße -
  
- 11 **Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
über die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan MK 7  
- Metzkausen einschließlich 1. Änderung
  
- 12 **Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
über die Beteiligung der Öffentlichkeit im Aufhebungsverfahren für den Bebauungsplan MK 7  
- Metzkausen einschließlich der 1. Änderung des Bebauungsplanes

8

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die  
Wahlbekanntmachung für die Wahl des Seniorenrates 2024**

1.

Am **Sonntag, den 09.06.2024** findet die Neuwahl des Seniorenrates der Stadt Mettmann statt. Tag der öffentlichen Auszählung der Stimmen ist Montag, der 10.06.2024. Die öffentliche Auszählung findet im großen Sitzungssaal des Rathauses statt. Das endgültige Wahlergebnis wird öffentlich durch Anschlag im Rathaus bekannt gemacht.

2.

Die Seniorenratswahl findet zeit- und ortsgleich mit der Europawahl in den 21 Mettmanner Wahlbezirken statt.

Die Stimmzettel für die Seniorenratswahl werden in getrennten Wahlurnen gesammelt.

3.

Zur **Wahlleiterin** wurde Frau Anja Karp, Dezernat 4, Amtsleitung Soziales der Stadtverwaltung, bestellt. Die **Geschäftsstelle des Wahlvorstandes** ist im Rathaus, Neanderstraße 85, Zimmer N 121. Geschäftszeiten sind die allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses. Die Wahlleiterin ist unter der Rufnummer 02104 / 980-450 und per E-Mail: [anja.karp@mettmann.de](mailto:anja.karp@mettmann.de) zu erreichen.

Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang am Schwarzen Brett im Rathaus, sowie im Amtsblatt der Kreisstadt Mettmann.

4.

Gemäß Wahlordnung für den Seniorenrat der Stadt Mettmann (§ 4 WahIO Seniorenrat) wurde auf Vorschlag des Seniorenrates folgender **Wahlvorstand** gebildet:

Herbert Breitrück	(Wahlvorsteher / Vorsitzender)
Horst Heisig	(Stellvertreter)
Sigrid Grafflage	(Schriftführerin)
Horst Günter Backeshoff	(Beisitzer)
Doris Kühn	(Beisitzerin)

5.

Wahlberechtigt und wählbar ist gemäß § 5 der Wahlordnung, wer bei Schließung des Wählerverzeichnisses am **24.05.2024** seinen ersten Wohnsitz in Mettmann hat und bis zum Wahltag (09.06.2024) das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Alle Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung per Post. Wahlberechtigung und Wählbarkeit regeln sich ausschließlich nach der vom Rat der Stadt Mettmann am 12.12.2023 beschlossenen **Wahlordnung für den Seniorenrat der Stadt Mettmann** (WahIO Seniorenrat).

Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das Wählerverzeichnis je Stimmbezirk voraus.

In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 28.4.2024 feststeht, dass sie wahlberechtigt sind.

Das Wählerverzeichnis wird vom 21.05.2024 bis Fr. 24.05.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Mettmann zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Wahlberechtigte können ihre Eintragung in der Wählerliste, in der vorgenannten Zeit, in der Geschäftsstelle des Wahlvorstandes (s. Nr. 3) bei der Wahlleiterin überprüfen (Eine vorherige Anmeldung, per Telefon oder E-Mail ist sinnvoll).

6.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadtverwaltung Mettmann Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Wahlleiterin. Gegen die Entscheidung der Wahlleiterin kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Bürgermeisterin entscheidet.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sich als Kandidat und/oder Wahlhelfer für die Wahl zum Seniorenrat zur Verfügung stellen. Wahlvorschläge können von einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern / Bürgerinnen eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Die Bewerbung um einen Sitz im Seniorenrat ist schriftlich bei der Wahlleiterin oder dem Wahlvorstand **bis Fr. 12.04.2024** einzureichen. Für die Wahlvorschläge ist ein Bewerbungsformular zu verwenden, das der Wahlvorstand oder die Wahlleiterin bereithält.

Wahlvorschläge, die nach dem 12.04.2024 eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

8.

Die Wahlleiterin erstellt nach Ablauf der Bewerbungsfrist eine Vorschlagsliste mit den zugelassenen Bewerbern. Die Vorschlagsliste enthält die Bewerber unter laufender Nummer und in alphabetischer Reihenfolge.

Aus der Vorschlagsliste erstellt die Wahlleiterin einen Stimmzettel mit den zugelassenen Bewerbern.

9.

Wer am Wahltag verhindert ist seine Stimme im Wahllokal abzugeben, kann mittels Antrag eines Wahlscheins Briefwahl bei der Wahlleiterin beantragen. Der Antrag befindet sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung.

Bei der **Briefwahl** hat der Wähler/die Wählerin an das Briefwahlbüro der Stadt Mettmann in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag (gelb):

- a) seinen Wahlschein
- b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag (grün) seinen Stimmzettel

zu übersenden. Der Wahlbrief muss am Wahltag bis 16 Uhr beim Briefwahlbüro eingegangen sein. Auf dem Wahlschein hat der Wähler/die Wählerin der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet worden ist.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht zur Seniorenratswahl 2024 nur einmal und nur persönlich oder gemäß seinem erklärten Willen durch eine Vertrauensperson ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, kann mit Geldstrafe bestraft werden. Bereits der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

10.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist.

Jeder Wähler/jede Wählerin hat eine Stimme (§ 12 der Wahlordnung).

Gewählt sind die 11 Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt sich bei der Auszählung der Stimmen für das 11. Mandat eine Stimmengleichheit, erhöhen Überhangmandate die Anzahl der Mitglieder (z.B. von 11 auf 12). Die nicht gewählten Bewerber gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen als Ersatzmitglieder.

11.

Die **Auszählung der Stimmen** am Montag, **10.06.2024** ist öffentlich und erfolgt im Großen Sitzungssaal des Rathauses. Die Auszählung durch den Wahlvorstand und weiteren verpflichteten Wahlhelfern erfolgt entsprechend der Vorgaben der Wahlordnung.

12.

Die Wahlleiterin stellt, nach vorangegangener Prüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit, spätestens 3 Tage nach der Wahl das **Wahlergebnis** fest. Das Wahlergebnis wird öffentlich bekannt gemacht.

gez. Herbert Breitrück  
Vorsitzender des Wahlvorstands

gez. Anja Karp  
Wahlleiterin

9

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die  
Aufstellung der 49. Flächennutzungsplanänderung  
- Bereich Peckhaus -**

Der Ausschuss für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 21.02.2024 für die Aufstellung der 49. Flächennutzungsplanänderung – Bereich Peckhaus – folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung der 49. Flächennutzungsplanänderung – Bereich Peckhaus wird gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Westen des Stadtgebietes in der Gemarkung Metzkausen, teilweise Flur 5, teilweise Flur 8 und wird begrenzt

im Norden	durch eine in ca. 6 Meter Abstand parallel zu den südlichen Grenzen der Bebauung Odenwaldstraße, Allgäuer Weg und Peckhauser Straße (Flurstücke 1803, 3783, 3782, 3781, 3779, 3777, 3775, 3773, 4629, 6268) verlaufende Linie
im Osten	durch die westliche Seite der Peckhauser Straße
im Süden	durch die nördliche Grenze der Parkplatzflächen des Lebensmittelfrischemarktes und des Discounters am Steinesweg (Flurstücke 3063, 3064, 2600, 5470)
im Westen	durch die Lärmschutzwand zur L 239 auf einer Länge von ca. 50 Metern, einer danach rechtwinklig nach Osten abzweigenden Linie (Länge ca. 18 Meter) sowie einer danach rechtwinklig nach Norden abzweigenden Linie bis zur nördlichen Grenze des Plangebietes.

Die genaue Abgrenzung ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

2. Mit Wirksamwerden der 49. Flächennutzungsplanänderung werden die in ihren Geltungsbereich fallenden Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes der Stadt Mettmann durch die Darstellungen der Änderung ersetzt.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Mettmann wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 20 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 27.02.2024

gez.

Sandra Pietschmann

Die Bürgermeisterin

### **Bekanntmachungsanordnung**

Es wird hiermit gemäß §2 (3) Bekanntmachungsverordnung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen vom 21.02.2024 übereinstimmt. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

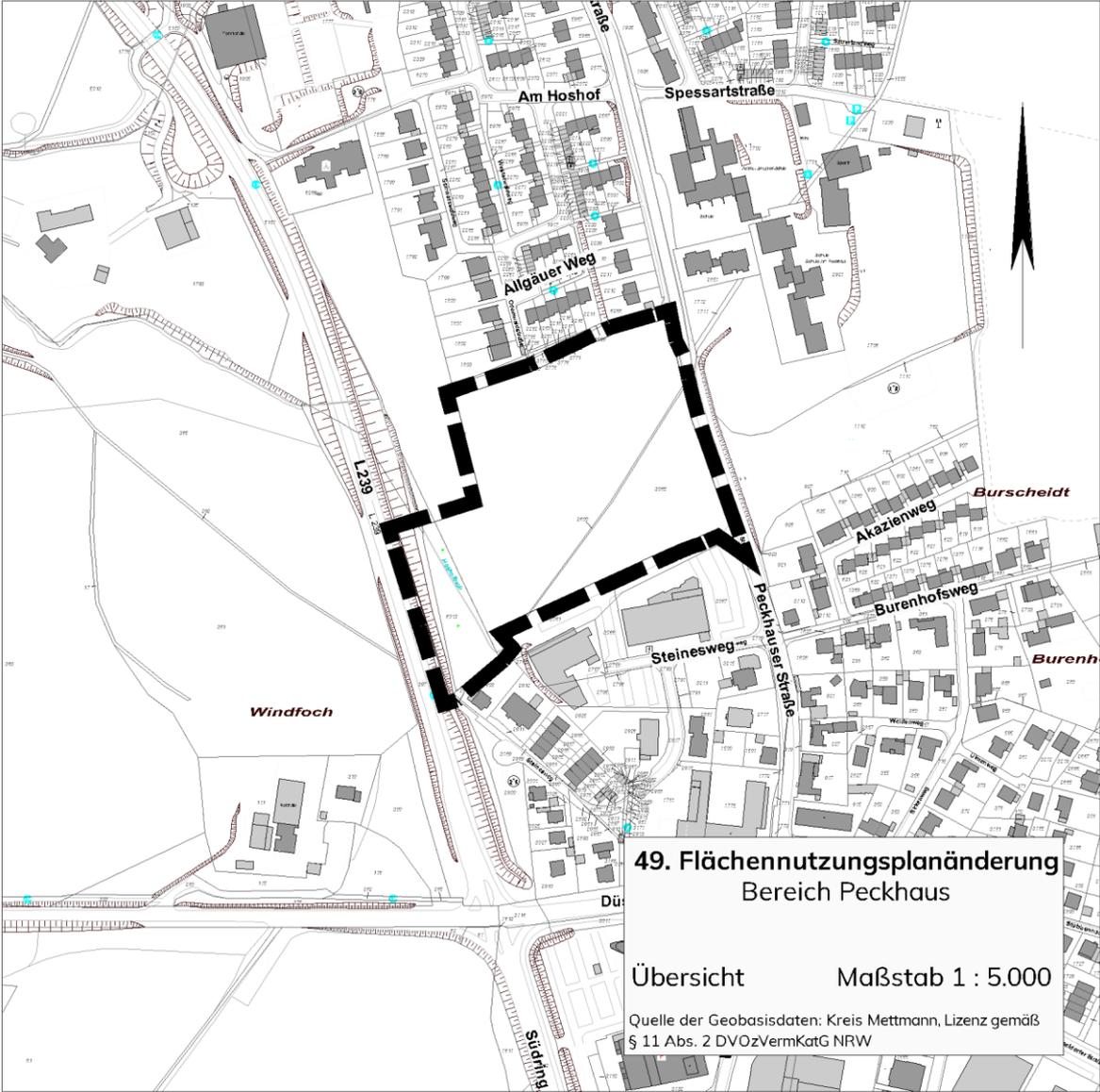
Die öffentliche Bekanntmachung des zuvor beschriebenen Beschlusses wird hiermit von mir angeordnet.

Mettmann, 27.02.2024

gez.

Sandra Pietschmann

Die Bürgermeisterin



10

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 157  
- Peckhauser Straße -**

Der Ausschuss für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 21.02.2024 für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 157 - Peckhauser Straße – folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 157 – Peckhauser Straße wird gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Westen des Stadtgebietes in der Gemarkung Metzkausen, teilweise Flur 5, teilweise Flur 8 und wird begrenzt

- |           |   |
|-----------|---|
| im Norden | durch eine in ca. 6 Meter Abstand parallel zu den südlichen Grenzen der Bebauung Odenwaldstraße, Allgäuer Weg und Peckhauser Straße (Flurstücke 1803, 3783, 3782, 3781, 3779, 3777, 3775, 3773, 4629, 6268) verlaufende Linie                                 |
| im Osten  | durch die westliche Seite der Peckhauser Straße   |
| im Süden  | durch die nördliche Grenze der Parkplatzflächen des Lebensmittelfrischemarktes und des Discounters am Steinesweg (Flurstücke 3063, 3064, 2600, 5470)  |
| im Westen | durch die Lärmschutzwand zur L 239 auf einer Länge von ca. 50 Metern, einer danach rechtwinklig nach Osten abzweigenden Linie (Länge ca. 18 Meter) sowie einer danach rechtwinklig nach Norden abzweigenden Linie bis zur nördlichen Grenze des Plangebietes. |

Die genaue Abgrenzung ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

2. Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung eines Gewerbegebietes zu schaffen.
3. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 157 – Peckhauser Straße wird ein in den Geltungsbereich fallender Teil des Bebauungsplan Nr. 86A – Peckhauser Straße, 1. Änderung aufgehoben.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Mettmann wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 20 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 27.02.2024

gez.

Sandra Pietschmann

Die Bürgermeisterin

### **Bekanntmachungsanordnung**

Es wird hiermit gemäß §2 (3) Bekanntmachungsverordnung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen vom 21.02.2024 übereinstimmt. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

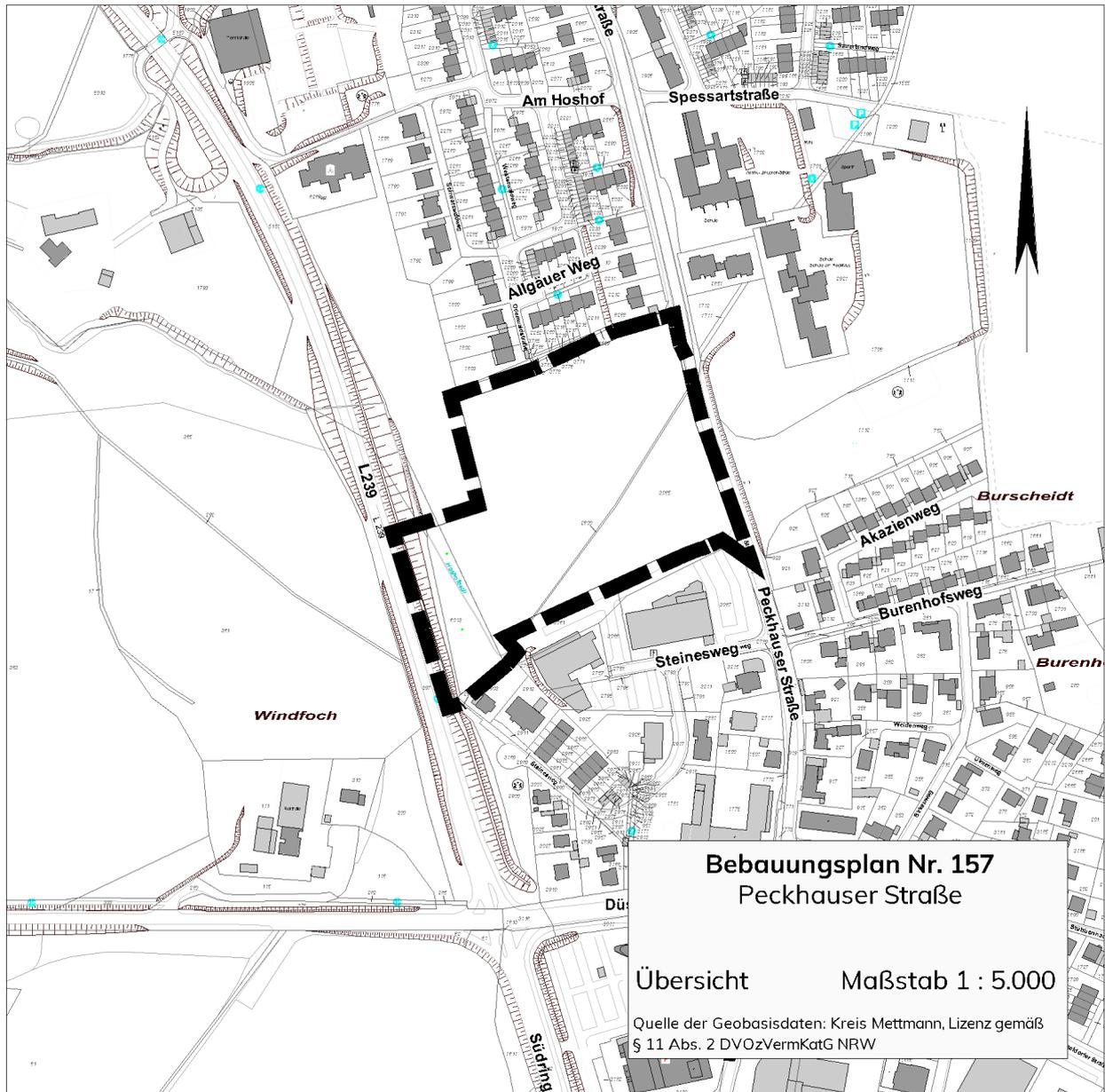
Die öffentliche Bekanntmachung des zuvor beschriebenen Beschlusses wird hiermit von mir angeordnet.

Mettmann, 27.02.2024

gez.

Sandra Pietschmann

Die Bürgermeisterin



11

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die  
Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den  
Bebauungsplanes MK 7 – Metzkausen einschließlich 1. Änderung**

Der Ausschuss für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 21.02.2024 über die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplanes MK 7 – Metzkausen einschließlich 1. Änderung – folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verwaltung wird mit der Durchführung des Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan MK 7 - Metzkausen, einschließlich der 1. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 1 (8) BauGB i.V.m. § 2 (1) BauGB beauftragt.

2. Das Plangebiet liegt im Norden von Mettmann, in der Gemarkung Metzkausen, Flur 5, und wird begrenzt

im Norden durch die nördliche Grenze der Florastraße zwischen den Grundstücken Nr. 89 bis Nr. 93 sowie den Grundstücken Azaleenweg Nr. 15 bis Nr. 1 und Azaleenweg Nr. 2 – Nr. 10a (Flurstück 6109)

im Osten durch die östliche Grenze des Grundstücks Florastraße Nr. 94 sowie die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Gebäude Am Altenbruch Nr. 17 – Nr. 29 (Flurstücke 2856, 1388, 1386, 986, 816, 817, 987)

im Süden der südlichen Grenze des Grundstücks Am Altenbruch 29 (Flurstück 987), verlängert bis zur südlichen Seite der Straße Auf dem Altenbruch, der nördlichen Grenze der Grundstücke Am Altenbruch Nr. 18 – Nr. 2 (Flurstücke 1273, 1687, 1688, 3045), der südlichen Grenzen der Grundstücke Am Heimsang Nr. 19 und Am Altenbruch Nr. 50 – Nr. 46 (Flurstücke 1271, 1715, 1716, 1717), der westlichen Grenze des Flurstücks 3072 (Teilfläche Straße Am Altenbruch), sowie der westlichen Grenze der Flurstücke 1305, 1308, Teil 1313 – Wald- und Freifläche) sowie durch eine rechtwinklig abknickender Verbindungslinie bis zur verlängerten westlichen Bebauungsgrenze im Bereich Am Altenbruch (Teilflächen der Flurstücke 1294 und 1312)

im Westen durch die westlichen Grenzen des Flurstücks 1293, der Straße Auf dem Pfennig (Flurstücke 1289, 3050), der Grundstücke Auf dem Pfennig 10 (Flurstück 797) und Am Ellersdahl Nr. 7 (Flurstück 786), der Straße Am Ellersdahl (Flurstücke 801, 3137), des Grundstücks Auf dem Kamp Nr. 9 (Flurstück 782), der Straße Auf dem Kamp (Flurstück 764), des Grundstücks Auf dem Kamp Nr. 8 (Flurstück 774), des Grundstücks Am Pettenbruch Nr. 9 (Flurstück 773), der Straße Am Pettenbruch (Flurstück 763) und des Grundstücks Am Pettenbruch Nr. 8 (Flurstück 768) sowie die nördlichen Grenzen der Grundstücke Am Pettenbruch Nr. 8 bis Nr. 2 (Flurstücke 768, 767, 766, 765) sowie die westliche Grenze der Straße Am Heimsang (Grundstücke Nr. 4 – Nr. 2, Flurstücke 1170, 1272).

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Mettmann wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 20 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 27.02.2024

gez.

Sandra Pietschmann

Die Bürgermeisterin

### **Bekanntmachungsanordnung**

Es wird hiermit gemäß §2 (3) Bekanntmachungsverordnung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen vom 21.02.2024 übereinstimmt. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

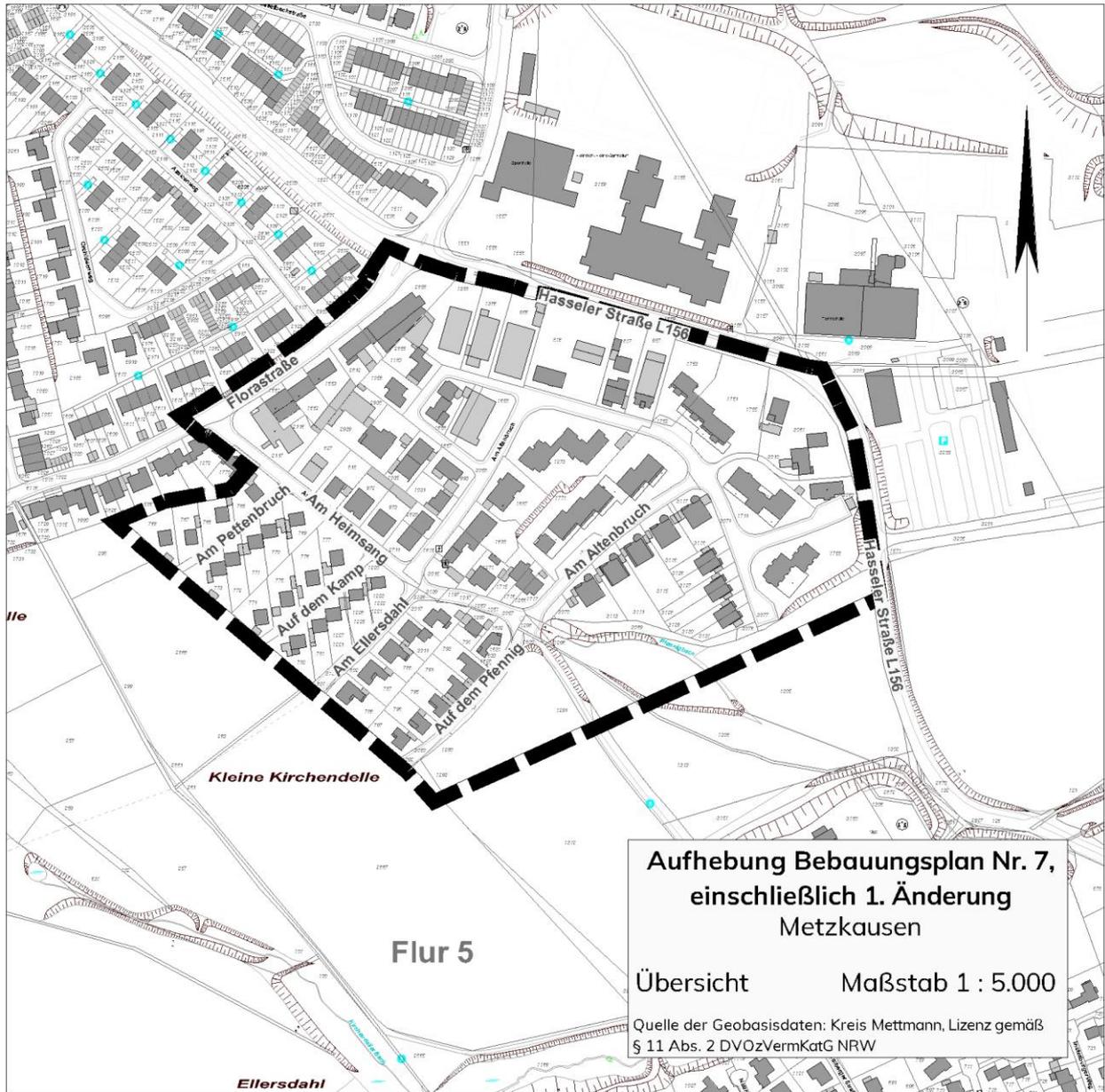
Die öffentliche Bekanntmachung des zuvor beschriebenen Beschlusses wird hiermit von mir angeordnet.

Mettmann, 27.02.2024

gez.

Sandra Pietschmann

Die Bürgermeisterin



12

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die  
Beteiligung der Öffentlichkeit im Aufhebungsverfahren für den Bebauungsplan MK 7  
-Metzkausen einschließlich der 1. Änderung des Bebauungsplanes**

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung.

Für den Bebauungsplan MK 7 -Metzkausen einschließlich der 1. Änderung des Bebauungsplanes - findet eine Beteiligung der Öffentlichkeit statt, und zwar in der Zeit von

**Montag, 18. März 2024 bis Freitag, 05.04.2024**

im Amt für Stadtplanung und Vermessung, Rathaus-Neubau, 2. Obergeschoss, rechte Flurseite, neben Zimmer N 218, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann.

Das Plangebiet liegt im Norden von Mettmann, in der Gemarkung Metzkausen, Flur 5, und wird begrenzt

- im Norden durch die nördliche Grenze der Florastraße zwischen den Grundstücken Nr. 89 bis Nr. 93 sowie den Grundstücken Azaleenweg Nr. 15 bis Nr. 1 und Azaleenweg Nr. 2 – Nr. 10a (Flurstück 6109)
- im Osten durch die östliche Grenze des Grundstücks Florastraße Nr. 94 sowie die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Gebäude Am Altenbruch Nr. 17 – Nr. 29 (Flurstücke 2856, 1388, 1386, 986, 816, 817, 987)
- im Süden der südlichen Grenze des Grundstücks Am Altenbruch 29 (Flurstück 987), verlängert bis zur südlichen Seite der Straße Auf dem Altenbruch, der nördlichen Grenze der Grundstücke Am Altenbruch Nr. 18 – Nr. 2 (Flurstücke 1273, 1687, 1688, 3045), der südlichen Grenzen der Grundstücke Am Heimsang Nr. 19 und Am Altenbruch Nr. 50 – Nr. 46 (Flurstücke 1271, 1715, 1716, 1717), der westlichen Grenze des Flurstücks 3072 (Teilfläche Straße Am Altenbruch), sowie der westlichen Grenze der Flurstücke 1305, 1308, Teil 1313 – Wald- und Freifläche) sowie durch eine rechtwinklig abknickender Verbindungslinie bis zur verlängerten westlichen Bebauungsgrenze im Bereich Am Altenbruch (Teilflächen der Flurstücke 1294 und 1312)
- im Westen durch die westlichen Grenzen des Flurstücks 1293, der Straße Auf dem Pfennig (Flurstücke 1289, 3050), der Grundstücke Auf dem Pfennig 10 (Flurstück 797) und Am Ellersdahl Nr. 7 (Flurstück 786), der Straße Am Ellersdahl (Flurstücke 801, 3137), des Grundstücks Auf dem Kamp Nr. 9 (Flurstück 782), der Straße Auf dem Kamp (Flurstück 764), des Grundstücks Auf dem Kamp Nr. 8 (Flurstück 774), des Grundstücks Am Pettenbruch Nr. 9 (Flurstück 773), der Straße Am Pettenbruch (Flurstück 763) und des Grundstücks Am Pettenbruch Nr. 8 (Flurstück 768) sowie die nördlichen Grenzen der Grundstücke Am Pettenbruch Nr. 8 bis Nr. 2 (Flurstücke 768, 767, 766, 765) sowie die westliche Grenze der Straße Am Heimsang (Grundstücke Nr. 4 – Nr. 2, Flurstücke 1170, 1272).

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich. Teilbereiche des Bebauungsplanes wurden bereits in der Vergangenheit aufgehoben beziehungsweise sind nie rechtsverbindlich geworden. Darüber hinaus hat sich der Gebietscharakter im Plangebiet abweichend von den Bebauungsplan-Festsetzungen entwickelt. Die städtebauliche Ordnung im Plangebiet kann künftig auch gemäß § 34 BauGB gewahrt werden. Daher sollen der Bebauungsplan sowie die noch rechtsverbindliche 1. Änderung des Bebauungsplanes aufgehoben werden.

Diese allgemeinen Ziele werden im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB in der genannten Zeit von der Verwaltung erläutert. Jedermann wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Mettmann, 27.02.2024

Die Bürgermeisterin

In Vertretung:

gez. Janseps

